

| Beratungsfolge | Sitzung am | Status     | Zuständigkeit    |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Kreistag       | 22.11.2024 | öffentlich | Beschlussfassung |

## Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2025/2026 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

### I. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr:

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 (**Anlagen 1 bis 10**) wird zugestimmt,
2. der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 (**Anlagen 1 bis 10**) wird zugestimmt,
3. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2025 auf 0,77 Prozent p.a. und ab 01.01.2026 auf 0,77 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
4. den in den **Anlagen 6 und 7** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
5. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
6. der in **Anlage 11** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird - unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 22.10.2024 von zehn Mindestleerungen - zugestimmt.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

#### 1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2025/2026

Vorbemerkung mit Blick auf die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (UVA) vom 22.10.2024:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hatte die ursprüngliche Kalkulation 2025/2026 zur Sitzung des UVA am 22.10.2024 eingebracht (BU 2024/211). Dieser erste Entwurf sah gemäß dem Vorschlag der Betriebsleitung eine Reduzierung der Mindestanzahl von Leerungen von zehn auf sechs vor.

Über die Anzahl der Mindestleerungen wurde in der UVA-Sitzung am 22.10.2024 separat abgestimmt.

Der UVA empfiehlt dem Kreistag mit zehn Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen mehrheitlich, die Mindestanzahl der Leerungen nicht auf sechs zu reduzieren. Entgegen dem Vorschlag der Betriebsleitung soll es wie bisher bei zehn Mindestleerungen auch im kommenden Kalkulationszeitraum bleiben. Die Betriebsleitung hat deshalb im Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) (**Anlage 11**) die Anzahl der Mindestleerungen wieder auf zehn geändert (vgl. § 26 Absatz 4 der AWS). Die Kalkulation der Gebühren 2025/2026 bleibt dadurch unverändert.

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 20.08.2024, die nachgelagerte Heranziehung der jeweiligen Wohnungs- oder Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner der Abfallgebühr (nachgelagerte Eigentümerheranziehung) zu beenden, wurde vom UVA ebenfalls in der Sitzung am 22.10.2024 beraten (siehe Ausführungen unter 1.1).

Der UVA empfiehlt dem Kreistag mit neun Ja-Stimmen und drei Gegenstimmen mehrheitlich, den Antrag abzulehnen. Der Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 11**) ist deshalb bzgl. der nachgelagerten Eigentümerheranziehung unverändert (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2 der AWS).

Die CDU-Kreistagsfraktion stellte in der UVA-Sitzung am 22.10.2024 den Antrag, die Anlieferung von Bauschutt und Altholz auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren künftig wieder ohne Gutscheinregelung zu ermöglichen. Der UVA empfiehlt dem Kreistag mit neun Ja-Stimmen und drei Gegenstimmen mehrheitlich, den Antrag abzulehnen. Der Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 11**) ist deshalb bzgl. der Gutscheinregelungen bei Bauschutt und Altholz unverändert zum Vorschlag der Betriebsleitung mit jeweils vier Gutscheinen für Bauschutt und Altholz der Kategorie A I bis A III (vgl. § 25 Absatz 4 Nummern 1 und 2 der AWS).

In Blockabstimmung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr auf Antrag der Verwaltung unter Einbeziehung der vorangegangenen Beschlüsse dem Kreistag bei fünf Enthaltungen einstimmig, die unter I. dargestellten Beschlüsse.

#### 1.1 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion

Die Kreistagsfraktion der AfD hat mit Datum vom 20.08.2024 (Eingang am 04.09.2024) folgendes beantragt:

*„Die Eigentümerhaftung (§22 (1) letzter Satz) für nicht bezahlte Abfallgebührenrechnungen beim AWB wird aus der Satzung des AWB entfernt und daher der folgende Satz aus §22 (1) gestrichen: „Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen Ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“*

Die AfD-Kreistagsfraktion hat diesen Antrag damit begründet, dass hier das „Verursacherprinzip“ gelten müsse – derjenige der den Müll verursacht, solle auch dafür bezahlen. Es könne nicht sein, dass ein Vermieter für säumige

Müllgebühren seines Mieters haftbar gemacht werde, sobald dieser zahlungsunfähig sei. Vermieter hätten in der Regel in solchen Fällen horrenden Kosten im Zusammenhang mit der Mietsache zu tragen, daher sei es nicht zumutbar, dass diese Kosten ebenfalls noch den Vermietern aufgebürdet würden.

Der Antrag zielt in der Sache wohl auf die Abschaffung der sogenannten nachgelagerten Eigentümerheranziehung. Dies betrifft Fälle, in denen Vollstreckungsmaßnahmen gegen Abfallgebührensschuldner erfolglos bleiben und dann (nachgelagert) bei den Grundstückseigentümern die Abfallgebühren geltend gemacht werden. Der Antrag entspricht in seiner Zielsetzung zweier seitens der AfD-Kreistagsfraktion bereits in den Jahren 2021 und 2022 gestellten Anträgen. Diese Anträge wurden damals durch den Kreistag jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Zum erneuten Antrag der AfD-Fraktion ist folgendes zu bemerken:

Die Regelungen zur nachgelagerten Eigentümerheranziehung knüpfen an die Ermächtigungen im Kommunalabgabengesetz an. Sie entsprechen den auch in der Mustersatzung des Landkreistags Baden-Württemberg vorgesehenen Regelungen. Wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 wird keine Notwendigkeit gesehen, dem Antrag nachzukommen. Die nachgelagerte Eigentümerheranziehung hat sich bewährt.

Bis Februar 2007 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb versucht, ausstehende Abfallgebühren primär von den Haushalten, also von den Abfallerzeugern selbst beizutreiben.

Obwohl alle rechtlich zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Haushalte ausgeschöpft wurden, erwies sich diese Verfahrensweise jedoch zunehmend als erfolglos. Das lag insbesondere an der erheblichen Ausweitung des gesetzlichen Schuldnerschutzes (Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen) und einer deutlichen Zunahme der Privatinsolvenzen. Ende des Jahres 2006 beliefen sich die Außenstände nicht beglichener Abfallgebühren auf rund 1,4 Millionen Euro. Dann wurde im März 2007 auf die nachgelagerte Eigentümerheranziehung umgestellt und der AWB zieht seither generell die Eigentümer zur Zahlung der Gebührenaußenstände ihrer Mieter heran, zumal auch die Rechtsprechung eine solche Vorgehensweise ausdrücklich als zulässig erachtet hat.

Ungeachtet dessen ist der Abfallwirtschaftsbetrieb bemüht, die Abfallgebühren in erster Linie vom Abfallerzeuger selbst zu erhalten. Daher erfolgt die Heranziehung des Eigentümers regelmäßig erst nach erfolgter Mahnung und Vollstreckungsandrohung (2. Mahnung). Seit diesem Jahr verschickt der AWB vor der eigentlichen Mahnung noch eine Zahlungserinnerung (ohne Mahngebühren und Säumniszuschläge).

Parallel dazu hat der Abfallwirtschaftsbetrieb auch die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern intensiviert. Sofern eine Übernahme der Abfallgebühren nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) und nach dem Zweiten

Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) möglich ist, erhält der Abfallwirtschaftsbetrieb zwischenzeitlich direkt die Zahlungen. Dadurch reduzieren sich auch die Eigentümerheranziehungen. In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt in ca. 1.700 Fällen die Eigentümer über die offenen Forderungen ihrer Mieter in Kenntnis gesetzt, davon wurden in ca. 800 Fällen die Eigentümer zur Zahlung der offenen Forderungen Ihrer Mieter herangezogen.

Als Fazit der Umstellung auf die nachgelagerte Eigentümerheranziehung kann nach nunmehr über 17 Jahren festgehalten werden:

In den Jahren 2007 bis 2021 konnten durch die Umstellung auf die nachgelagerte Eigentümerheranziehung die Außenstände aus der Veranlagung von Haushalten und Arbeitsstätten im Vergleich zum Jahr 2006 um insgesamt rund 1,0 Million Euro, d. h. um rund 73 Prozent reduziert werden. Die ergriffenen Maßnahmen haben sich daher als äußerst wirksam erwiesen.

Neben den Außenständen haben sich auch die Niederschlagungen im Vergleich zum Jahr 2006 reduziert. Im Jahr 2006 hatte der AWB beispielsweise insgesamt rund 227.000 Euro niedergeschlagen und im Jahr 2021 waren es nur noch rund 9.500 Euro. Das entspricht einer Reduzierung um rund 96 Prozent. Auch ist die Zahl der Mahnungen (Mahnung und nochmalige Zahlungsaufforderung) in diesem Zeitraum zurückgegangen. Durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührenkonzepts können die Außenstände allerdings nicht mehr verglichen werden, da die Abrechnung der Leerungen erst mit der neuen Gebührenveranlagung Anfang des Folgejahres stattfindet und maßgeblichen Einfluss auf die offenen Forderungen des Vorjahres hat. Es werden daher die Zahlen des Jahres 2021 aufgeführt.

Ohne die nachgelagerte Eigentümerheranziehung würden die ordentlichen Gebührenzahler mit diesen Fehlbeträgen belastet. Dies ist weder gerechtfertigt, noch zumutbar. Demgegenüber ist es durchaus vertretbar, die Eigentümer und Vermieter in die Pflicht zu nehmen, weil diese einerseits den wirtschaftlichen Vorteil aus der Vermietung ziehen und sich andererseits den Mieter selbst aussuchen können. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich beispielsweise durch eine Kautionsabzusage oder Rückgriff gegen seine Mieter zu nehmen. Der AWB rät Vermietern seit langem, vor Rückzahlung der Mietkaution beim AWB nach eventuellen Außenständen des Mieters bei den Müllgebühren nachzufragen. Entsprechende Auskünfte werden durch den AWB erteilt.

Die Abschaffung der nachgelagerten Eigentümerheranziehung hätte zudem zur Folge, dass die Außenstände und Niederschlagungen des AWB voraussichtlich wieder steigen würden, was zusätzlichen Finanzierungsbedarf als Gebührenmehrbedarf auslösen würde. Dies würde der Zielsetzung möglichst stabiler Abfallgebühren diametral entgegenlaufen.

Der AWB empfiehlt daher, den Antrag der AfD wiederum abzulehnen. Dieser Empfehlung ist der UVA in seiner Sitzung am 22.10.2024 mehrheitlich gefolgt.

## 1.2 Ausgangslage

Der laufende einjährige Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2024. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Seit Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems zum 01.01.2022 ist das Primärziel, die Restmüllmengen zu reduzieren, eingetreten. Die immer noch vorhandenen äußeren politischen Unwägbarkeiten hindern aus Sicht der Betriebsleitung eine seriöse mehrjährige Kalkulation nicht mehr. Auch wurden seit dem 01.01.2022 über zweieinhalb Jahre Erfahrungen im neuen Sammel- und Gebührensystem gesammelt, so dass eine zweijährige Kalkulation für die Jahre 2025/2026 vertretbar erscheint. Deshalb wird – wie bereits in der Vergangenheit (z.B. 2018/2019) – eine zweijährige Gebührenkalkulation vorgeschlagen.

Die aktuelle Abfallbilanz zeigt, dass in anderen Landkreisen noch weniger Restmüll pro Einwohner anfällt. Es sollte weiter an der Reduzierung des Restmülls gearbeitet werden, vor allem in Hinblick auf die weiter steigende CO<sub>2</sub>-Abgabe für Anlieferungen am Müllheizkraftwerk in den nächsten Jahren. Aus der Bürgerschaft kommt zum neuen Sammel- und Gebührensystem überwiegend positives Feedback. Was zunehmend hinterfragt wird, ist die Anzahl der zehn Mindestleerungen. Dies werden als zu hoch empfunden. Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, die Mindestleerungen von zehn auf sechs zu senken. Das würde zudem nochmals einen Anreiz schaffen, die Restmüllmenge zu reduzieren. In der Gebührenkalkulation 2025/2026 wurden deshalb die Absenkung der Mindestleerungen von zehn auf sechs berücksichtigt. Dies führt zu einer leicht höheren Leerungsgebühr, da sich die gebührenfähigen Kosten auf weniger Leerungen verteilen. Das macht eine vertretbare Erhöhung von rund sieben Cent pro Leerung einer 60 Liter Tonne aus.

In der Sitzung des UVA hat dieser mehrheitlich empfehlend beschlossen, es bei zehn Mindestleerungen auch in der kommenden Kalkulationsperiode zu belassen. Die Kalkulation der Gebühren 2025/2026 bleibt dadurch unverändert.

Die Grüngutsammlungen wurden zwischenzeitlich für den Zeitraum 2025 bis 2026 mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr neu ausgeschrieben und vergeben. Entsprechend der Beschlusslage wurden die Anzahl der Sammlungen von fünf auf drei reduziert.

Ab dem Jahr 2025 wird die gebührenpflichtige Abholung von Elektrogeräten auf Abruf eingeführt. Auch diese Änderung geht auf die damaligen Einsparvorschläge zurück. Die Leistung wurde zwischenzeitlich ausgeschrieben und vergeben. Für die Abfuhr von Elektrogeräten ist eine Gebühr in Höhe von 40 Euro pro Abfuhr, bei maximal drei Geräten vorgesehen.

Die Gebühren wurden entsprechend den Rahmenbedingungen der Kalkulationen der Jahre 2023 und 2024 unter Berücksichtigung der dargestellten Anpassungen kalkuliert. Die Kostenaufteilung zwischen Jahres- und Leerungsgebühren sowie die Degression bei den Größen der Haushalte und Arbeitsstätten wurden beibehalten.

Die Betriebsleitung schlägt folgende Anpassungen bei den Gutscheinen vor:

#### Bauschutt

| <b>Bisherige Regelung</b>  | <b>Vorschlag neue Regelung ab 2025</b>   |
|--|--|
| Jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte erhält mit dem Gebührenbescheid zwei Gutscheine, die zur Abgabe von jeweils 20 Litern Bauschutt auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren berechtigen. | Jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte erhält mit dem Gebührenbescheid <b>vier</b> Gutscheine, die zur Abgabe von jeweils <b>10 Litern</b> Bauschutt auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren berechtigen. |

#### Altholz

| <b>Bisherige Regelung</b>  | <b>Vorschlag neue Regelung ab 2025</b>  |
|--|---|
| Jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte erhält mit dem Gebührenbescheid einen Gutschein, der zur Abgabe von einem Kubikmeter Altholz (A I bis A III) auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren berechtigt. Anlieferungen ohne Gutschein sind gebührenpflichtig und nur auf den Wertstoffzentren möglich. | Jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte erhält mit dem Gebührenbescheid <b>vier</b> Gutscheine, die zur Abgabe von <b>0,25 Kubikmeter</b> Altholz (A I bis A III) auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren berechtigt. Anlieferungen ohne Gutschein sind gebührenpflichtig und nur auf den Wertstoffzentren möglich. |

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen den Anregungen des Gremiums, der Bürgerschaft und der Verantwortlichen der Wertstoffhöfe bei den Städten und Gemeinden Rechnung. Beispielsweise ist bisher bei der Abgabe einer Tasse oder eines Holzbretts der Gutschein, der eigentlich für eine größere Abgabemenge vorgesehen ist, ganz verbraucht. Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, die unveränderte Gesamtanlieferungsmenge auf mehrere Gutscheine aufzuteilen. Damit erhöht sich als Beitrag zur Kundenzufriedenheit die Flexibilität für die Nutzer.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 erhöht sich der jährliche Gebührenbedarf 2025/2026 um rund 770.000 Euro (zirka drei Prozent, beziehungsweise anderthalb Prozent pro Jahr). Der erhöhte Gebührenbedarf ist insbesondere auf Auflösung der allgemeinen Rücklage in der Kalkulation

2024 zurückzuführen. Der gebührenrechtliche Aufwand wurde dadurch im Jahr 2024 um 923.748 Euro reduziert. In den Jahren 2025/2026 steht diese nicht zur Verfügung.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung und Verwertung einbezogen. In den Jahren 2025/2026 werden die aufgelaufenen gebührenrechtlichen Defizite vollständig abgebaut. Darüber hinaus wurde der Überschuss 2022 vollständig und der Überschuss des Jahres 2023 zu 50 Prozent gutgebracht. Eine vollständige Gutbringung des Überschusses 2023 in der Gebührenkalkulation 2025/2026 ist nicht zu empfehlen, da dies die Möglichkeit einschränkt, auf zukünftige Entwicklungen finanziell zu reagieren.

#### Leistungen, die über die Abfallgebühren finanziert werden:

Über die Abfallgebühren wird eine Vielzahl von Leistungen finanziert, die von den Gebührenzahlenden ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden können. Die Leistungen im Überblick:

- Restmüllsammlung und -entsorgung, inkl. Bereitstellung der Tonne
- Bioabfallsammlung und Verwertung inkl. Jahreskontingent von 60 Biobeuteln
- Grüngutsammlung vor der Haustüre (3 x pro Jahr)
- Sperrmüllabholung inkl. Altholz (1 x pro Jahr 4 m<sup>3</sup>), alternativ ist auch eine Abgabe auf den Wertstoffzentren möglich
- Altholzlieferung (4 x pro Jahr 0,25 m<sup>3</sup>)
- Bauschuttanlieferung (4 x pro Jahr 10 Liter)
- Mobile und stationäre Problemstoffsammlung
- Nutzung der zwölf Grüngutplätze und der elf Grüngutsammelplätzen in den Städten und Gemeinden
- Nutzung der drei Wertstoffzentren und der 28 Wertstoffhöfe in den Städten und Gemeinden
- Abfallberatung für Privathaushalte, Arbeitsstätten, Hausverwaltungen, Schulen und Kindergärten etc.

### 1.3 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Für die Bemessung der Abfallgebühren ist das KAG die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach § 14 Absatz 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher, sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes des AWB ist in den **Anlagen 6 und 7**

dargestellt.

## 1.4 Kalkulationsgrundlagen

### 1.4.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025/2026 liegen folgende Daten zugrunde:

- Berechnung der Jahres- und Leerungsgebühren (**Anlagen 1 und 2**)
- Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 3**)
- Veranlagungsfälle 2024 aus der Hauptveranlagung
- Berechnung des Mischzinssatzes 2025 und 2026 (**Anlage 6 und 7**)
- Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 8 und 9**)

Die Abfallgebühren sollen entsprechend der bestehenden Beschlusslage als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einer Leerungsgebühr erhoben werden. Der Gesamtgebührenbedarf ist im Verhältnis 50 zu 50 Prozent (Jahresgebühr zu Leerungsgebühr) aufgeteilt. Die Degression bei den einzelnen Größen der Haushalte bzw. Arbeitsstätten sind - wie in der Kalkulationen 2023 und 2024 - wie folgt berücksichtigt:

| <b>Größe Haushalt/Arbeitsstätte</b> | <b>Faktor</b> |
|-------------------------------------|---------------|
| 1-Personenhaushalt                  | 1,0           |
| 2/3 Personenhaushalt                | 1,3           |
| 4-und Mehrpersonen-Haushalt         | 1,5           |
| Einpersonen-Arbeitsstätte           | 1,0           |
| Mehrpersonen-Arbeitsstätte          | 1,5           |

### 1.4.2 Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2025/2026

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2025/2026 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfes 2025. Aufgrund des gegenüber dem Wirtschaftsplan um ein Jahr längeren Kalkulationszeitraums wurden die Ansätze entsprechend hochgerechnet. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2025/2026 sind als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

In der Gebührenbedarfsberechnung spiegeln sich auch die großen Veränderungen wider, die mit Jahreswechsel 2025/2026 einhergehen. Auf der einen Seite fallen zu diesem Zeitpunkt die Erlöse aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen weg, auf der anderen Seite partizipieren die Gebührenzahler vom reduzierten Entgelt am Müllheizkraftwerk sowie von zusätzlichen Erlösen aus dem Erbpachtzins und der Fernwärme.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung und Verwertung einbezogen. In den Jahren 2025/2026 werden die aufgelaufenen gebührenrechtlichen Defizite vollständig abgebaut. Es wurde sowohl das Defizit 2020 (in Höhe von 1.111.364,93 Euro (Rest rund 62 Prozent) und das Defizit 2021 in Höhe von 862.716,03 Euro berücksichtigt. Zudem wurden die Überschüsse 2022 in Höhe von 212.347,16 Euro und der Überschuss des Jahres 2023 in Höhe von 859.579,16 Euro (50 Prozent) gutgebracht.

Bei den Direktanliefergebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs Beseitigung ansatzfähig. Hier wurde der Überschuss 2022 in Höhe von 133,43 Euro einbezogen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.4.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Der gebührenrechtliche Überschuss 2023 in Höhe von 859.579,16 Euro (50 Prozent) soll in den kommenden Kalkulationen ab dem Jahr 2027 gutgebracht werden.

Infolge der Systemumstellung zum 01.01.2022 und dem damit verbundenen Wechsel vieler Haushalte und Arbeitsstätten auf kleinere Restmülltonnen und der Zählung der Leerungen sank die Restmüllmenge gegenüber dem Jahr 2021 deutlich. Im Jahr 2022, dem ersten Jahr der Umstellung, verringerte sich die Anlieferungsmenge auf rund 30.000 Tonnen. Im zweiten Jahr nach der Umstellung sank die Anlieferungsmenge um weitere rund 3.000 auf rund 27.000 Tonnen. Die Sortierung des auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmülls und die stoffliche Verwertung soll weiter ausgebaut werden. Dies trägt zu einer Reduzierung der Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk sowie zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Zudem sollen auch die Bürgerinnen und Bürger über die Auswirkungen der CO<sub>2</sub> Bepreisung der Anlieferungen am MHKW umfassend informiert werden. Bestenfalls soll auch dies die Mülltrennung weiter forcieren und zur weiteren Reduzierung der Restmüllmenge beitragen. Für das Jahr 2025/2026 wird deshalb eine Reduzierung der Anlieferungsmenge im Müllheizkraftwerk auf 25.500 Tonnen (Kalkulation 2024: 26.000 Tonnen) prognostiziert.

Für die Jahre Jahr 2025/2026 werden folgende Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk prognostiziert:

|  | <b>2025</b>     | <b>2026</b>     |
|--|-----------------|-----------------|
| Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll             | 25.450 t        | 25.450 t        |
| Gebührenpflichtige Direktanlieferungen             | 50 t            | 50 t            |
| <b>Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation</b> | <b>25.500 t</b> | <b>25.500 t</b> |

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll und Direktanlieferungen. Daraus ergibt sich für das Jahr

2025/2026 eine prozentuale Aufteilung von Hausmüll und Direktanlieferer von 99,80 zu 0,20 Prozent.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbemüll oder im gebührenpflichtigen Direktanlieferbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 4** ist der Gebührenbedarf der Jahre 2025/2026 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2024 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze, sowie die Defizite und Überschüsse beziehen sich alle auf ein Jahr.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 erhöht sich der Gebührenbedarf 2025/2026 um rund 772.000 Euro (rund 3,3 Prozent). Dies ist insbesondere auf Auflösung der allgemeinen Rücklage in der Kalkulation 2024 zurückzuführen. Der gebührenrechtliche Aufwand wurde dadurch im Jahr 2024 um 923.748 Euro reduziert.

#### 1.4.3 Abwicklung der Überschüsse und Defizite (**Anlage 6**)

Entsprechend dem KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die gebührenrechtlichen Defizite der Jahre 2020 und 2021 können bis 2025 bzw. 2026 ausgeglichen werden.

Das gebührenrechtliche Defizit im Hausmüllbereich der Jahre 2020 in Höhe von insgesamt 1.797.364,93 Euro ist in der Kalkulation 2024 zu rund 38 Prozent (686.000 Euro) abgedeckt. Die Abdeckung des Restbetrags des Defizits 2020 in Höhe von 1.111.364,93 Euro ist in der Kalkulation 2025/2026 berücksichtigt. Zudem soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auch der gebührenrechtliche Überschuss 2022 in Höhe von 212.347,11 Euro vollständig und 50 Prozent des Überschusses 2023 in Höhe von 859.579,16 Euro gutgebracht werden. In den Jahren 2027 und 2028 ist der restliche Überschuss 2023 in Höhe von 859.579,16 Euro gutzubringen.

Bei den Direktanliefergebühren 2025/2026 ist die Gutbringung des Überschusses 2022 in Höhe von 133,43 Euro vorgesehen.

#### 1.4.4 Veranlagungsfälle

##### a. Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr

Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2024. Über die Jahresgebühr werden 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt. Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren degressiv gestaltet (vgl. Ausführungen unter 1.4.1). Die Jahresgebühr für Arbeitsstätten orientiert sich an der eines Mehrpersonenhaushaltes (vier und mehr

Personen), es sei denn, der Betrieb weist nach, dass es sich nur um eine Einpersonen-Arbeitsstätte handelt.

b. Leerungsgebühren

Die Basis bildet die aktuelle Tonnenverteilung. Die Kalkulation der Gebühren 2025/2026 bleibt durch den empfehlenden Beschluss des UVA vom 22.10.2024, es bei zehn Mindestleerungen zu belassen, unverändert. Über die Leerungsgebühren werden die anderen 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt.

1.4.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im KAG nicht näher bestimmt. § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Bei den Zinssätzen für längerfristige Geldanlagen wurde die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank über Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2021 bis 2025. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes für die Jahre 2025 und 2026 erfolgte entsprechend.

Aus den in den **Anlagen 6 und 7** dargestellten Berechnungen ergibt sich ein Mischzinssatz von 0,77 Prozent für das Jahr 2025 und 0,77 Prozent für das Jahr 2026 (2024: 0,28 Prozent). Die Mischzinssätze sollen daher in dieser Höhe festgesetzt werden.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden - wie bisher - durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Deswegen wird der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen), unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet.

1.4.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Es

empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden. Die Abschreibungsdauer bei den Anlagegütern des Müllheizkraftwerks orientierte sich bis 2022 jeweils an der gesicherten Restlaufzeit des Entsorgungsvertrags. Ab dem Jahr 2023 wurde die Restlaufzeit des Anlagevermögens des Müllheizkraftwerks bis zum 31.12.2035 verlängert. Dies bedeutet noch keine Entscheidung in der Frage der Prüfung eines wie auch immer gearteten Betriebs des Müllheizkraftwerks ab dem Jahr 2031 und kann später ggf. wieder angepasst werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs soll entsprechend den in den **Anlagen 8 und 9** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben werden. Die dabei verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund eigener Erfahrungswerte angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.3.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 10** sind die im Kalkulationszeitraum 2025/2026 geplanten Investitionen dargestellt.

#### 1.4.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Bediensteten des AWB werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und Deponien aufgeteilt. Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Beseitigung 41,4 Prozent, Verwertung 58,1 Prozent und Deponien 0,5 Prozent. Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

### 1.5 Erläuterungen einzelner Ansätze

#### 1.5.1 Zinserträge (Beseitigung)

Die Europäische Zentralbank hat im Jahr 2022 die langjährige Nullzinspolitik beendet und den Leitzins seither in mehreren Zinsschritten auf zwischenzeitlich 4,5 Prozent angehoben. Im Juni 2024 wurde der Leitzins auf 4,25 Prozent gesenkt. Für die Jahre 2025/2026 werden jährliche Zinseinnahmen in Höhe von 200.000 Euro erwartet.

#### 1.5.2 Kosten für Müllabfuhr (Beseitigung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Abfuhr des Haus- und Sperrmülls (inkl. sperrigem Altholz). Grundlage ist der Abfuhrvertrag unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel. Seit dem 01.01.2022 werden bei der Restmüllabfuhr die einzelnen Leerungen erfasst und zur Gebührenabrechnung

herangezogen. Sperrmüll kann ebenfalls seit dem Jahr 2022 mit dem Sperrmüllbestellschein auf allen Wertstoffzentren angeliefert werden. Dadurch haben sich die Sperrmüllabholungen mittels Straßensammlung wie erwartet reduziert. Die Sperrmüllsammlung wurde für den Zeitraum ab 2025 neu ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis wurde bei der Bildung des Ansatzes berücksichtigt.

### 1.5.3 Entgelt an die private Betreiberin des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2025/2026 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von einer Anliefermenge von jährlich 25.500 Tonnen (Planansatz 2024: 26.000 Tonnen) ausgegangen. Bei der Berechnung der Aufwendungen ist die vertragliche Preisanpassung in Höhe der voraussichtlichen Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex für 2025 von 2,5 Prozent berücksichtigt. Für das Jahr 2026 ist eine Erhöhung um zwei Prozent prognostiziert worden.

Die Bundesregierung hat zum 01.01.2024 die Müllverbrennung in den nationalen Emissionshandel (CO<sub>2</sub>-Bepreisung) einbezogen. Der Preis pro emittierte Tonne CO<sub>2</sub> wird im Jahr 2025 voraussichtlich 55 Euro betragen. Für verschiedene Abfallarten wurden unterschiedliche Umrechnungsfaktoren von der Bundesregierung festgelegt. Insofern ergeben sich z.B. für Restabfall- oder Sperrmüllverbrennung unterschiedliche CO<sub>2</sub>-Aufschläge. Pro angelieferte Tonne Restabfall beträgt der CO<sub>2</sub>-Aufschlag voraussichtlich 22,10 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Daraus ergibt sich für den Restabfall, was die größte Teilmenge an der Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk ausmacht, ein Entgelt für das Jahr 2025 von 253,78 Euro pro Tonne.

Für das Jahr 2026 wird ein Preis von 65 Euro pro emittierte Tonne CO<sub>2</sub> unterstellt. Für verschiedene Abfallarten wurden unterschiedliche Umrechnungsfaktoren von der Bundesregierung festgelegt pro angelieferte Tonne Restabfall beträgt der CO<sub>2</sub>-Aufschlag voraussichtlich 26,12 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Ab dem Jahr 2026 reduziert sich das Entgelt entsprechend des 5. Änderungsvertrages auf 67 Prozent. Unter Berücksichtigung der vertraglichen Preisanpassung und des CO<sub>2</sub>-Aufschlags wird das Entgelt für das Jahr 2026 für den Restabfall auf 186,20 Euro pro Tonne geschätzt.

Die Garantiemenge am Müllheizkraftwerk von 40.000 Tonnen wird im Jahr 2025 voraussichtlich unterschritten. Für das Jahr 2025 wird eine deutlich über der Durchsatzmenge von 157.680 Tonnen liegende Gesamtdurchsatzmenge am Müllheizkraftwerk prognostiziert. Es wird erwartet, dass durch die so flexibilisierte bring-or-pay Klausel die Mindermengen des Landkreises weitestgehend verrechnet werden können. Nach dem Entsorgungsvertrag entfällt ab dem Jahr 2026 die bring-or-pay Verpflichtung. Ab dem Jahr 2026 profitiert der AWB weiterhin finanziell von Anlieferungsmengen, sofern die Gesamtdurchsatzmenge über 157.680 Tonnen liegt.

Darüber hinaus partizipieren die Abfallgebührenzahler ab dem Jahr 2026 von weiteren vertraglichen Vergünstigungen wie dem Erbpachtzins und der

Beteiligung an den Erlösen des Fernwärmeentgelts.

#### 1.5.4 Personalaufwand

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des von der Personalabteilung des Landratsamts zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt worden.

Der Personalaufwand umfasst auch die im Wirtschaftsplan 2025 dargestellten Stellenänderungen. Wie beim Kernhaushalt des Landkreises wurde ein Vorwegabzug in Höhe von rund drei Prozent der Personalkosten pro Jahr berücksichtigt. Zudem wurden wieder die Personalkosten für ein Vollzeitäquivalent bei den Grüngutplatzmitarbeitern abgezogen, da als Einsparungsmaßnahme die derzeit vakante Stelle auch in den Jahren 2025/2026 weiterhin nicht besetzt werden soll.

#### 1.5.5 Gebühren für Wertstoffe (Verwertung)

Mit den Abfallgebührenbescheiden 2025/2026 sollen alle Haushalte und Arbeitsstätten neben dem Gutschein für das Jahreskontingent von 60 Biobeuteln weitere Gutscheine für Bauschutt (vier Gutscheine mit einem Volumen von je zehn Litern, bisher zwei Gutscheine mit einem Volumen von je 20 Litern) und Altholz (vier Gutscheine mit einem Volumen von je 0,25 Kubikmeter, bisher einen Gutschein mit einem Volumen von einem Kubikmeter) erhalten. Die Anlieferungsgebühren für Bauschutt, Altholz und Restmüll sollen für den Kalkulationszeitraum unverändert bleiben.

Seit dem Jahr 2021 werden die Biobeutel ohne zusätzliche Gebühr an die Haushalte und Arbeitsstätten ausgegeben (Jahreskontingent von 60 Stück mit je 15 Litern Füllvolumen). Sofern dieser Jahresbedarf nicht ausreicht, können zusätzliche Biobeutel gekauft werden. Daraus werden Einnahmen pro Jahr von rund 70.000 Euro erwartet.

#### 1.5.6 Erlöse für Wertstoffe (Verwertung)

Hierunter fallen Erlöse für das gesammelte Altpapier, den erfassten Schrott und die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Die Erlöse für die Wertstoffe haben sich nach einem starken Einbruch im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in fast allen Bereichen wieder positiv entwickelt. Bei Altpapier und Schrott werden im Kalkulationszeitraum im Vergleich zur Kalkulation 2024 höhere Verwertungserlöse erwartet. Für die Jahre 2025/2026 werden Erlöse in Höhe von insgesamt rund 1,62 Millionen Euro jährlich prognostiziert.

Seit dem 01.08.2013 führt der AWB die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch. Zum 01.08.2022 wurde diese Leistung für die Sammelgruppe Elektro-Kleingeräte neu ausgeschrieben. Auf die

Selbstvermarktung von weiteren Sammelgruppen wurde wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

#### 1.5.7 Sonstige betriebliche Erträge

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wendet das neue Eigenbetriebsrecht bereits seit dem 01.01.2022 an (vgl. BU 2021/137). Die Pensions- und Beihilferückstellungen müssen nach dem neuen Eigenbetriebsrecht innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden. Der Landkreis hat sich für die Auflösung in den Jahren 2022 bis 2025 entschieden. Eine jährliche Anpassung der Auflösungsbeträge ist nicht möglich. Deshalb wird die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 in gleichen Jahresraten in die Kalkulationen der Abfallgebühren eingestellt. Im Jahr 2025 sind letztmalig Auflösungsbeträge in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro berücksichtigt.

#### 1.5.8 Handelswaren

Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für den Kauf und die Lagerung der Biobeutel und Mehrbedarfssäcke für Restmüll. Für die Jahre 2025/2026 werden pro Jahr 430.000 Euro erwartet.

#### 1.5.9 Kosten für Wertstoffe (Verwertung)

Mit den Abfallgebührenbescheiden 2025 und 2026 sollen alle Haushalte und Arbeitsstätten neben dem Gutschein für das Jahreskontingent von 60 Biobeuteln weitere Gutscheine erhalten. Für die Anlieferung von Bauschutt (vier Gutscheine mit einem Anlieferungsvolumen von je zehn Litern) und von Altholz (vier Gutscheinen mit einem Anlieferungsvolumen von jeweils 0,25 Kubikmeter) sind Gutscheine vorgesehen.

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung von Bauschutt, Schrott, E-Schrott, Altpapier, Altholz und Haushaltskleingeräten sowie den Betrieb der Wertstoffsammelstellen.

Die Verwertungskosten für Wertstoffe umfassen auch die Aufwendungen im Bereich Grüngut. Neben den Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung des Grüngutes sind die Betriebskosten der Grüngutplätze berücksichtigt. Darüber hinaus sind Kosten für den Transport des Grüngutes von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Grüngutplätzen des Landkreises berücksichtigt.

#### 1.5.10 Bioabfallsammlung und -verwertung (Verwertung)

Die Ausgabe der Jahreskontingente von Biobeuteln ohne zusätzliche Gebühr hat bereits im Jahr 2021 zu einem Anstieg der Sammelmenge geführt. Durch die Einführung des neuen Chipsystems (Zählung der Leerungen) und der 60 Liter Tonne ist die Bioabfall-Sammelmenge nochmals deutlich gestiegen. Im Jahr 2023 stieg die Sammelmenge auf 43 Kilogramm Bioabfall pro Einwohner.

Das ist mehr als die Vervielfachung der Menge gegenüber 2020. Für die Jahre 2025/2026 wird eine Sammelmenge von 13.000 Tonnen erwartet. Der Vertrag für die Bioabfallsammlung und -verwertung endete zum 30.06.2023 und musste neu ausgeschrieben werden (BU 2022/184 und 2022/241). Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses und der in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 30.11.2022 erfolgten Vergabe werden Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung in Höhe von 6.770.000 Euro pro Jahr eingeplant. Dabei ist auch eine vertraglich vereinbarte Preisanpassung berücksichtigt. In der Abfallgebührenkalkulation 2025/2026 wird unterstellt, dass der Vertrag bzgl. der Sammlung und Verwertung der Bioabfälle um ein Jahr verlängert wird.

#### 1.5.11 Abschreibungen (Verwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen das bestehende Anlagevermögen und die im Kalkulationszeitraum 2025/2026 geplanten Investitionen (**Anlage 10**).

### 1.6 Gebührenberechnung 2025/2026

#### 1.6.1 Berechnung der **Jahresgebühren (Anlage 1)**

Bei der Berechnung der Jahresgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten im Verhältnis 50 zu 50 (2024: ebenfalls 50 zu 50) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

|                                 | 2024<br>in Euro | <b>2025/2026<br/>in Euro</b> | Differenz<br>in Euro |
|---------------------------------|-----------------|------------------------------|----------------------|
| 1-Personenhaushalt              | 79,20           | <b>81,60</b>                 | + 2,40               |
| 2/3-Personenhaushalt            | 102,96          | <b>106,08</b>                | + 3,12               |
| 4-und Mehrpersonen-<br>Haushalt | 118,80          | <b>122,40</b>                | + 3,60               |
| Einpersonen-Arbeitsstätte       | 79,20           | <b>81,60</b>                 | + 2,40               |
| Mehrpersonen-Arbeitsstätte      | 118,80          | <b>122,40</b>                | + 3,60               |

Durch die Erhöhung der gebührenfähigen Kosten im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2024 erhöhen sich die Jahresgebühren 2025/2026 im Vergleich zum Jahr 2024 entsprechend.

#### 1.6.2 Berechnung der **Leerungsgebühren (Anlage 2)**

Durch die Umstellung auf das neue Sammel- und Gebührenkonzept mit

Chipsystem zum 01.01.2022 müssen sich die Haushalte und Arbeitsstätten nicht mehr auf einen festen Abfuhrturnus festlegen; zehn Mindestleerungen pro Behälter sind jedoch unabhängig von der Inanspruchnahme zu zahlen. Auch in den Jahren 2025/2026 sind weiterhin 26 Leerungen möglich. Auch bei der Berechnung der Leerungsgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (im Verhältnis 50 zu 50) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten

|                          | 2024 pro<br>Leerung<br>in Euro | <b>2025/2026<br/>pro<br/>Leerung<br/>in Euro</b> | Differenz<br>in Euro |
|--------------------------|--------------------------------|--|----------------------|
| 60 l-Restabfallbehälter  | 4,78                           | <b>4,98</b>                                      | +0,20                |
| 120 l-Restabfallbehälter | 9,56                           | <b>9,96</b>                                      | +0,40                |
| 240 l-Restabfallbehälter | 19,12                          | <b>19,92</b>                                     | +0,80                |
| 1.100 l-Umleerbehälter   | 87,66                          | <b>91,36</b>                                     | +3,70                |

Über die Leerungsgebühren werden die anderen 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt.

In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Gesamtgebühren im Kalkulationszeitraum 2025/2026 (Jahres- und Leerungsgebühren) den Gebühren des Jahres 2024 gegenübergestellt. Der Vergleich basiert auf drei unterschiedlichen Fallkonstellationen, je nach wöchentlichem Müllaufkommen (6, 12 und 18 Liter pro Person).

|                                     | Gebühren<br>2024 | <b>Gebühren<br/>2025/2026</b> | <b>Differenz<br/>zu 2024</b> |
|-------------------------------------|------------------|-------------------------------|------------------------------|
| <b>Wochenaufkommen<br/>6 Liter</b>  |                  |                               |                              |
| 1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 10 x /a      | 127,00           | <b>131,40</b>                 | + 4,40                       |
| 2-3 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x/a     | 179,44           | <b>185,76</b>                 | +6,32                        |
| 4+ Pers.HH, 60 l-Tonne, 21 x/a      | 219,18           | <b>226,98</b>                 | +7,80                        |
|                                     |                  |                               |                              |
| <b>Wochenaufkommen<br/>12 Liter</b> |                  |                               |                              |
| 1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 11 x /a      | 131,78           | <b>136,38</b>                 | +4,60                        |
| 2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 16 x/a    | 255,92           | <b>265,44</b>                 | +9,52                        |
| 4+ Pers.HH, 120 l-Tonne, 21 x/a     | 319,56           | <b>331,56</b>                 | +12,00                       |
|                                     |                  |                               |                              |
| <b>Wochenaufkommen<br/>18 Liter</b> |                  |                               |                              |
| 1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x /a      | 155,68           | <b>161,28</b>                 | +5,60                        |
| 2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 24 x/a    | 332,40           | <b>345,12</b>                 | +12,72                       |
| 4+ Pers.HH, 240 l-Tonne, 16 x/a     | 424,72           | <b>441,12</b>                 | +16,40                       |

In der folgenden Tabelle sind die Mindestgebühren 2025/2026 der einzelnen Haushalte und Arbeitsstätten den Mindestgebühren 2024 (jeweils Jahresgebühren und zehn Mindestleerungen einer 60 Liter Tonne) gegenübergestellt:

|                           | Mindestgebühren<br>2024 in Euro<br>60 l Tonne<br><b>zehn</b> Leerungen | <b>Mindestgebühren<br/>2025/2026 in Euro<br/>60 l Tonne<br/>zehn Leerungen</b> |
|---------------------------|--|--|
| 1 Personenhaushalt        | 127,00   | <b>131,40</b>  |
| 2-3 Personenhaushalt      | 150,76   | <b>155,88</b>  |
| 4+ Personenhaushalt       | 166,60   | <b>172,20</b>  |
| 1 Personenarbeitsstätte   | 127,00   | <b>131,40</b>  |
| Mehrpersonenarbeitsstätte | 166,60   | <b>172,20</b>  |

Für den auch im Rahmen der Abfallbilanz des Landes Baden-Württemberg als Vergleichsgröße maßgeblichen Referenzhaushalt (4-Personenhaushalt, 60 Liter-Tonne, zehn Mindestleerungen) ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2024 eine Steigerung von absolut 5,60 Euro. Das sind ca. 3,4 Prozent. Monatlich bedeutet dies eine Erhöhung von 0,47 Euro. Damit würde die Gebühr 2025/2026 rund 18,07 Euro unter der durchschnittlichen Abfallgebühr 2024 für einen solchen Haushalt in Baden-Württemberg (190,27 Euro) liegen. Der Landkreis Göppingen liegt damit rund 9,5 Prozent unter dem Landesdurchschnitt, was die Gebührenhöhe für einen Referenzhaushalt betrifft. Oder anders ausgedrückt: Die Abfallentsorgung kostet die Bürgerschaft im Landkreis Göppingen 47 Cent am Tag.

Bei den Jahresveranlagungen für die Jahre 2025/2026 werden die individuellen Vorjahreswerte des jeweiligen Haushaltes bzw. der Arbeitsstätte zur Veranlagung der Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren herangezogen. Eventuell vorhandene Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der Gebührenforderung aus den Gebührenbescheiden 2025/2026 verrechnet.

#### 1.6.3 Gebühr für 30 Liter-Mehrbedarfssäcke

Für die Sammlung und Entsorgung der 30 Liter-Mehrbedarfssäcke wird eine Gebühr von **2,50 Euro pro Mehrbedarfssack** vorgeschlagen. Die Gebühr ist etwas höher als die Hälfte der Gebühr für eine Leerung einer 60 l-Tonne, da bei den Mehrbedarfssäcken Aufwendungen für die Beschaffung und Lagerung der Säcke sowie für den Verkauf hinzukommen.

#### 1.6.4 Direktanlieferbereich (**Anlage 1**):

|                 | 2024<br>in Euro | <b>2025/2026<br/>in Euro</b> | Differenz<br>in Euro |
|-----------------|-----------------|------------------------------|----------------------|
| Gebühr je Tonne | <b>288,79</b>   | <b>250,81</b>                | + 37,98              |

Die Direktanliefergebühr für das Jahr 2025/2026 reduzieren sich im Vergleich

zum Jahr 2024 um rund 13 Prozent. Im Jahr 2015 wurde auf Grund von Änderungen im Eichrecht eine Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 400 Kilogramm eingeführt (BU 2015/41). Die bisherige Pauschalgebühr soll von unverändert bei **90 Euro** für die Jahre 2025/2026 bleiben.

## **2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 11)**

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat.

Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung betreffen die neu kalkulierten Gebührensätze, neue Anlieferungsregeln bei Bauschutt und Altholz sowie geringfügige redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in der **Anlage 11** rot dargestellt und erläutert.

### **III. Handlungsalternative**

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die immer noch vorhandenen äußeren politischen Unwägbarkeiten hindern aus Sicht der Betriebsleitung eine seriöse mehrjährige Kalkulation nicht mehr. Auch wurden seit dem 01.01.2022 über zweieinhalb Jahre Erfahrungen im neuen Sammel- und Gebührensystem gesammelt, so dass eine zweijährige Kalkulation für die Jahre 2025/2026 vertretbar erscheint. Deshalb wird – wie bereits in der Vergangenheit (z.B. 2018/2019) – eine zweijährige Gebührenkalkulation von der Betriebsleitung vorgeschlagen.

Eine weitere Absenkung des Gebührenbedarfs könnte durch die vollständige Gutbringung des Überschusses 2023 erreicht werden. Dies wird aber seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen, da dies die Möglichkeit einschränkt, auf zukünftige Entwicklungen finanziell zu reagieren. Beispielsweise unterliegt ab dem Jahr 2027 der CO<sub>2</sub>-Aufschlag pro emittierte Tonne CO<sub>2</sub> dem freien Markt. Es ist zu erwarten, dass dadurch der CO<sub>2</sub>-Aufschlag deutlich steigen wird und sich das Anlieferungsentgelt ab dem Jahr 2027 entsprechend erhöht. Etwaige Mehrkosten könnte durch den anteiligen Überschuss 2023 in den Jahren 2027/2028 abgedeckt werden.

Die Jahresgebühr könnte nicht im Verhältnis 50 zu 50 aufgeteilt werden, sondern 60 zu 40. Abfallpolitisch würde diese Alternative der Mülltrennung entgegenwirken, würde aber eventuell für Haushalte, die „keine“ weitere Mülltrennung mehr vornehmen können (z. B. Windelhaushalte), die Kostensteigerung etwas abfedern. Dies allerdings zu Lasten derer, die die kleinen Behälter nutzen. Dies wird aber von der Betriebsleitung nicht empfohlen. Für Windelhaushalte wurde der spezielle Windelzuschuss bei Mehrwegwindelsystemen beschlossen, für die Abfederung von Härtefällen stehen die tradierten Möglichkeiten der Stundung oder des (Teil-)

erlasses bei nachgewiesener Härte zur Verfügung.

Zur weiteren Reduzierung der Anlieferungsmenge am MHKW sowie aus Gründen des Umwelt- und Ressourcenschutzes könnte die Mindestleerungsanzahl auf sechs Mindestleerungen reduziert werden. Der UVA hat sich aber mehrheitlich empfehlend gegen diesen Vorschlag der Betriebsleitung ausgesprochen.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2025/2026 und die Änderung der Abfallwirtschafts-satzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für die Jahre 2025/2026.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

|                         | Übereinstimmung/Konflikt                       |                          |                          |                          |                          |
|-------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                         | 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung |                          |                          |                          |                          |
|                         | 1  | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| Zukunft der Lebensstile | <input checked="" type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kundenorientierung      | <input checked="" type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Außenwirkung            | <input checked="" type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                         | <input type="checkbox"/>                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat